

STADT AHRENSBURG - Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2021/026
öffentlich		
Datum 08.04.2021	Aktenzeichen FD I.5.1 80.05.02	Federführend: Frau Gust

Betreff

Ahrensburger Stadtgeld -

5. Änderung der Richtlinie der Stadt Ahrensburg für die Umsetzung des "Ahrensburger Stadtgeldes" - Verschiebung des Aktionszeitraums

Beratungsfolge Gremium Hauptausschuss Stadtverordnetenversammlung		Datum 19.04.2021 26.04.2021		Berichterstatter Herr Stern		
Finanzielle Auswirkungen:		X		JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		X		JA		NEIN
Produktsachkonto:		57105.5318000				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:		1.200.000,00€				
Folgekosten:						
Bemerkung:						
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:						
	Statusbericht					
X	Abschlussbericht					

Beschlussvorschlag:

Der 5. Änderungsrichtlinie für die Umsetzung des „Ahrensburger Stadtgeldes“ wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 26.10.2020 die Richtlinie für die Umsetzung des „Ahrensburger Stadtgeldes“ beschlossen. Ziel der Richtlinie ist die wirtschaftliche Stimulation zugunsten von Geschäften, Gastronomie und Dienstleistern in Ahrensburg, die während des Lockdown im Frühjahr 2020 schließen mussten. Hierfür erhalten Einwohner*Innen von der Stadt Ahrensburg für einen benannten Aktionszeitraum geldwerte Gutscheine per Brief, die sie in den genannten Unternehmen gegen Ware oder Dienstleistung einlösen können.

Aufgrund der Infektionszahlen mit dem Corona Virus haben Bund und Länder bereits im Dezember 2020 erneut Beschränkungen des öffentlichen Lebens verordnet. Hierzu zählt auch die erneute Schließung von Geschäften, Gastronomiebetrieben und Dienstleistern.

Vor diesem Hintergrund musste der Aktionszeitraum für das Ahrensburger Stadtgeld mit den Änderungsrichtlinien 1- 4 verschoben werden.

Zuletzt hat der Bürgermeister per Eilentscheidung nach § 65 Absatz 4 GO (Gemeindeordnung) am 29.03.2021 den Aktionszeitraum, dessen Start nunmehr für den 06. April 2021 geplant war, kurzfristig aufheben müssen, da auch aktuell viele Einschränkungen für Gastronomie, Handel und Dienstleister bestehen.

Mit der 5. Änderungsrichtlinie für die Umsetzung des „Ahrensburger Stadtgeldes“ (**Anlage 1**) schlägt die Verwaltung einen neuen Aktionszeitraum vor. Dieser soll gemäß § 4 Abs. 6 der Richtlinie am 31.05.2021 beginnen und am 10.07.2021 enden.

Gutscheine, die nicht eingelöst, sondern gespendet werden sollen, können gemäß § 5 Abs. 1 der Richtlinie bis zum 12.07.2021 an die Stadtverwaltung zurückgegeben werden.

Weitergehende Änderungen umfasst die 5. Änderungsrichtlinie nicht.

Insbesondere hat die Verwaltung die Stichtagregelung nicht geändert, da die Gutscheine bereits gedruckt sind und auf den Versand warten.

Im Falle einer neuen Stichtagregelung müssten die Zuzüge neu erfasst und ein weiterer Druckauftrag erteilt werden.

Aus dem Umstand, dass die Ausführung des Stadtgeldes immer wieder verschoben werden musste, wurde letztendlich auf die Benennung des Aktionszeitraums im Gutscheinebrief verzichtet. Die Gutscheine gelten in dem Aktionszeitraum, welcher in der aktuellen Richtlinie zur Umsetzung des „Ahrensburger Stadtgeldes“ festgesetzt ist. Durch die amtliche Bekanntmachung der Richtlinie ist die Gültigkeitsdauer der Gutscheine rechtsverbindlich bestimmt. Neben der Bekanntmachung wird die Aktion mit Pressearbeit, Postern und Flyern sowie im Internet beworben.

Die Umsetzung der Stadtgeldaktion wurde im Vorwege mit der Datenschutzbeauftragten der Stadt Ahrensburg abgestimmt. Vor diesem Hintergrund sieht die Richtlinie nicht vor, dass die Gutscheine nur mit Vorlage eines Dokuments mit biometrischen Daten (z.B. Personalausweis) eingelöst werden können.

Die Stadtverwaltung bittet die Gewerbetreibenden jedoch, sich beim Einlösen der Gutscheine kurz zu versichern, dass der Einlösende auch die Person ist, an die der Gutscheinebrief geschickt worden ist, bzw. sie durch Vollmacht nachweisen kann, dass sie zum Einlösen der Gutscheine berechtigt ist. Diesen Zweck erfüllt auch eine Kundenkarte, Bahncard oder vergleichbares.

Die Problematik, dass im Einzelfall auch nicht Berechtigte Gutscheine einlösen, kann nicht komplett ausgeschlossen werden. Das Verfahren bietet dennoch unter dem Aspekt der Umsetzbarkeit ein hohes Maß an Sicherheit.

Carola Behr
Stellv. Bürgermeisterin

Anlagen:

Anlage 1: 5. Änderungsrichtlinie für die Durchführung des „Ahrensburger Stadtgeldes“